



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Management, Kultur und Technik

**Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Allgemeiner Maschinenbau**

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 06.05.2015, genehmigt vom Präsidium am 03.06.2015, genehmigt vom Stiftungsrat am 09.07.2015, veröffentlicht am 31.08.2015

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Allgemeiner Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. ²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters abzuleisten; vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 6 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang In Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 4
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	2 bis 4
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 2
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 3
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 3
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 2
Summe	12

³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 6 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 6-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. ²Wird dieser 6-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des ersten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des dritten Semesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.
- (2) Praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung können in einem Umfang von maximal 4 Wochen auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.

